

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Zivildienst ZIVI

Version 7.0, 11/2021

## Einsatzvereinbarung

Dieses Formular füllen Zivi und Einsatzbetrieb gemeinsam aus. Der Zivi ist verantwortlich für die rechtzeitige Einreichung beim für den Zivi zuständigen Regionalzentrum. Das Aufgebot wird auf der Basis dieser Vereinbarung erstellt. **Ohne Aufgebot kann kein Einsatz angetreten werden.** 

Hilfe zum Ausfüllen des Formulars: Merkblatt «Einsatzvereinbarung» www.zivi.admin.ch → Infothek → Merkblätter

1.	Angaben zum Zivi (ZDP)	ZDP-Nr.  Vorname  PLZ / Ort					
	Name						
	Strasse / Nr.						
	Telefon	E-Mail					
	Geb.datum	IBAN					
	Krankenkasse Name und Ort	Ausbildung / Beruf					
2.	Angaben zum Einsatzbetrieb (EiB)	EiB-Nr.					
	EiB-Name						
	Strasse / Nr.	PLZ / Ort					
	Weisungsberechtigte Person						
	Name, Vorname	Funktion					
	Telefon	E-Mail					
3.	Angaben zum Einsatz	Arbeitsort					
	Pflichtenheft Nr. und Bezeichnung						
	Einsatzbeginn	Einsatzende					
	Einsätze müssen an einem Montag beginnen, an einem Freitag enden und mindestens 26 Tage dauern (oder alle Restdiensttage).						
	Betriebsferien ☐ Gibt es Tage, an denen der Zivi nicht arbeiten kann?  → Falls ja: Aufstellung beilegen mit Angaben, wie diese Tage abgerechnet werden (z.B. Urlaub, Ferien, Kompensation) (vgl. Merkblatt)						
	<b>Einsatztyp</b>	O obligatorischer langer Ein Jahres vor- bzw.					
4. Ausbildungskurse gemäss Pflichtenheft  Kursdaten und -beschriebe siehe: www.zivi.admin.ch → Zivi sein → Ausbildungskurse							
	Kursbesuch in folgenden Sprachen möglich (sehr gute Sprachkenntnisse erforderlich):		$\Box$ D $\Box$ F $\Box$ I				
	☐ Kommunikation und Betreuung (KoBe) Entweder vor dem Einsatz oder während den ersten 4 Einsatz	wochen.	Gewünschtes Datum:				
	☐ Vertiefungskurs 1 oder Umwelt- und Naturschutz oder Alp-Pflege Während den ersten 4 Einsatzwochen (Vertiefungskurs 1 aber nicht unmittelbar nach KoBe).						
	☐ <b>Vertiefungskurs 2</b> (nur für Einsätze ab 180 Tagen) Frühestens 4 Wochen nach Vertiefungskurs 1, spätestens 2 M						
	Andere: Umgang mit der Motorsäge* Sicherhe * Obligatorisch, sofern im Einsatz mit der Motorsäge ge	it im Auslandeinsatz arbeitet wird.					

Ort, Datum

Unterschrift Zivi

_	⊠ Fr. 5.– pro anreche	nbaren Dien	sttag					
. Unterkunft △ EiB: bestimmend für Zuschlag auf Abgabe (vgl. M								
<ul> <li>O Der EiB bietet durchgehend eine Unterkunft an (7 Tage die Woche). △</li> <li>O Der Zivi nimmt die angebotene Unterkunft in Anspruch.</li> <li>□ Der Zivi benötigt Spezialbillette für eine kostenlose Hin- und Rückfahrt an arbeitsfreien Tagen.</li> </ul>								
→ Keine Entschädigung der Weg	<ul> <li>Der Zivi verzichtet auf die angebotene Unterkunft.</li> <li>→ Keine Entschädigung der Wegkosten für den täglichen Arbeitsweg, ausser wenn die angebotene Unterkunft wesentlich entfernt vom Arbeitsort liegt als die Privatunterkunft.</li> </ul>							
○ Der Zivi benutzt die Privatu → Entschädigung der Wegkosten für								
Wegkosten  Der Einsatzbetrieb vergütet die nachgewiesenen effektiven Kosten für den täglichen Arbeitsweg zwischen Unterkunft und Arbeitsort (sofern unter Punkt 6 «Unterkunft» vorgesehen).								
O Entschädigung Kosten öffentlicher Verkehr (günstigste Variante)								
O Kilometerentschädigung für Privatfahrzeug von Fr. –.65 pro km, wenn der tägliche Arbeitsweg mit dem ÖV insgesamt mehr als 3 Stunden dauert oder dieses für den Arbeitsweg unumgänglich ist.								
Verpflegung  ^ EiB: bestimmend für Zuschlag auf Abgabe (vgl. Merkblatt)  O Der EiB bietet die Mahlzeiten vollständig (7 Tage die Woche) an. ^								
O Der Eiß bietet die Mahlzeiten nicht vollständig (7 Tage die Woche) an.								
Angebotene und entschädigte								
	Arbeitstage	. :: al: at	arbeitsfreie Tage	-				
Morgenessen	angeboten entscl		angeboten entscl					
Morgenessen Mittagessen	0 0 (Fi		O O (Fi					
Abendessen	0 0 (Fr		O O (Fi					
* Verpflegungsspesen sind trotz Angebot geschuldet, wenn der Einsatzbetrieb keine Unterkunft anbietet und der Zivi reisen (> 15 Min. proder warten (> 30 Min. Wartezeit) muss, um die angebotenen Mahlzeiten im Einsatzbetrieb einzunehmen. Dies kann insbesondere an afreien Tagen und bei speziellen Arbeitszeiten der Fall sein.  Beansprucht der Zivi die vom Einsatzbetrieb angebotenen Naturalleistungen nicht, hat er keinen Anspruch auf entsprechende Geldleist								
	Arbeitskleider und -schuhe*  * Der Einsatzbetrieb stellt die notwendigen							
Arbeitskleider und -sc	huhe*							
		Arbeitskle	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfi	ügung d	der			
o durch den EiB zur Verfügung		Arbeitskle entschädi pro Einsat	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfi gt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma tz. Aus hygienischen Gründen mi	ügung c x. Fr. 24 üssen d	oder 40.– ie zur			
durch den EiB zur Verfügung	gestellt	Arbeitskle entschädi pro Einsat Verfügung	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfi gt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma	ügung c x. Fr. 24 üssen d	oder 40.– ie zur			
<ul> <li>durch den EiB zur Verfügung</li> <li>Kosten werden vergütet</li> <li>keine besonderen Arbeitskle</li> <li>Erklärung zur Aufgebo</li> </ul>	g gestellt ider oder -schuhe notwendig otsfrist	Arbeitskle entschädi pro Einsat Verfügung die Arbeits	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mig gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.	ügung c x. Fr. 24 üssen d	oder 40.– ie zur			
<ul> <li>durch den EiB zur Verfügung</li> <li>Kosten werden vergütet</li> <li>keine besonderen Arbeitskle</li> <li>Erklärung zur Aufgebor</li> <li>Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e</li> </ul>	g gestellt ider oder -schuhe notwendig  otsfrist einbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren w	Arbeitskle entschädig pro Einsat Verfügung die Arbeits enate vor Eir rir, dass das	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mig gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  nsatzbeginn beim auf Aufgebot in Abweichung	ügung o x. Fr. 24 üssen d er saub	oder 40.– ie zur er sein,			
<ul> <li>durch den EiB zur Verfügung</li> <li>Kosten werden vergütet</li> <li>keine besonderen Arbeitskle</li> <li>Erklärung zur Aufgebor</li> <li>Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e von Art. 22 Abs. 2 ZDG weniger</li> </ul>	gestellt ider oder -schuhe notwendig otsfrist einbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren wird als 3 Monate vor Einsatzbeg	Arbeitskle entschädig pro Einsat Verfügung die Arbeits enate vor Eir rir, dass das	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mig gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  nsatzbeginn beim auf Aufgebot in Abweichung	ügung c x. Fr. 24 üssen d er saub ja	oder 40.– ie zur er sein, nein			
<ul> <li>durch den EiB zur Verfügung</li> <li>Kosten werden vergütet</li> <li>keine besonderen Arbeitskle</li> <li>Erklärung zur Aufgebor</li> <li>Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e von Art. 22 Abs. 2 ZDG weniger</li> <li>Ausschluss von Einsät In den 12 Monaten vor Einsatzb</li> </ul>	ider oder -schuhe notwendig  otsfrist einbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren wird als 3 Monate vor Einsatzbeg  tzen eginn sowie während des Ein	Arbeitskle entschädie pro Einsat Verfügung die Arbeits enate vor Eir rir, dass das inn eröffnet	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mig gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  nsatzbeginn beim aufgebot in Abweichung wird.	ügung c x. Fr. 2- üssen d er saub ja	oder 40.– ie zur er sein, nein			
O durch den EiB zur Verfügung O Kosten werden vergütet O keine besonderen Arbeitskle  Erklärung zur Aufgebo Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e von Art. 22 Abs. 2 ZDG weniger  Ausschluss von Einsä In den 12 Monaten vor Einsatzb beim Einsatzbetrieb gegen Entg Der Zivi hat eine enge Beziehur ihm nahestehende Personen kö	ider oder -schuhe notwendig  otsfrist einbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren wird als 3 Monate vor Einsatzbeg  tzen eginn sowie während des Einselt tätig oder in Aus- oder Weng zum Einsatzbetrieb (z.B. in nnen Einfluss auf den Einsatzbetrieb	Arbeitskle entschädie pro Einsat Verfügung die Arbeits  enate vor Eir rir, dass das inn eröffnet satzes trifft iterbildung. folge ehrena	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mit gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  Insatzbeginn beim Aufgebot in Abweichung wird.  Folgendes zu: Der Zivi ist amtlicher Tätigkeit) oder	ügung c x. Fr. 24 issen d er saub ja O	nein			
O durch den EiB zur Verfügung O Kosten werden vergütet O keine besonderen Arbeitskle  Erklärung zur Aufgebo Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e von Art. 22 Abs. 2 ZDG weniger  Ausschluss von Einsä In den 12 Monaten vor Einsatzb beim Einsatzbetrieb gegen Entg Der Zivi hat eine enge Beziehur ihm nahestehende Personen kö Der Einsatz wird ausschliesslich	ider oder -schuhe notwendig  itsfrist reinbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren wird als 3 Monate vor Einsatzbeg  tzen reginn sowie während des Einselt tätig oder in Aus- oder Wenig zum Einsatzbetrieb (z.B. in nnen Einfluss auf den Einsatzbetriebn zugunsten von Angehörigen	Arbeitskle entschädie pro Einsat Verfügung die Arbeits  enate vor Eir rir, dass das inn eröffnet satzes trifft iterbildung. folge ehrena	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mit gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  Insatzbeginn beim Aufgebot in Abweichung wird.  Folgendes zu: Der Zivi ist amtlicher Tätigkeit) oder	igung c x. Fr. 2- issen d er saub ja O	nein			
O durch den EiB zur Verfügung O Kosten werden vergütet O keine besonderen Arbeitskle  Erklärung zur Aufgebo Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e von Art. 22 Abs. 2 ZDG weniger  Ausschluss von Einsä In den 12 Monaten vor Einsatzb beim Einsatzbetrieb gegen Entg Der Zivi hat eine enge Beziehur ihm nahestehende Personen kö Der Einsatz wird ausschliesslich privaten Zwecken des Zivi (insb	ider oder -schuhe notwendig  itsfrist reinbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren wird als 3 Monate vor Einsatzbeg  tzen reginn sowie während des Einselt tätig oder in Aus- oder Wenig zum Einsatzbetrieb (z.B. in nnen Einfluss auf den Einsatzbetriebn zugunsten von Angehörigen	Arbeitskle entschädie pro Einsat Verfügung die Arbeits  enate vor Eir rir, dass das inn eröffnet satzes trifft iterbildung. folge ehrena	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mit gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  Insatzbeginn beim Aufgebot in Abweichung wird.  Folgendes zu: Der Zivi ist amtlicher Tätigkeit) oder	ja  ja	nein O			
O durch den EiB zur Verfügung O Kosten werden vergütet O keine besonderen Arbeitskle  Erklärung zur Aufgebo Falls die vorliegende Einsatzver zuständigen Regionalzentrum e von Art. 22 Abs. 2 ZDG weniger  Ausschluss von Einsä In den 12 Monaten vor Einsatzb beim Einsatzbetrieb gegen Entg Der Zivi hat eine enge Beziehur ihm nahestehende Personen kö Der Einsatz wird ausschliesslich	ider oder -schuhe notwendig  itsfrist reinbarung weniger als 3½ Moingereicht wird, akzeptieren wird als 3 Monate vor Einsatzbeg  tzen reginn sowie während des Einselt tätig oder in Aus- oder Wenig zum Einsatzbetrieb (z.B. in nnen Einfluss auf den Einsatzbetriebn zugunsten von Angehörigen	Arbeitskle entschädie pro Einsat Verfügung die Arbeits  enate vor Eir rir, dass das inn eröffnet satzes trifft iterbildung. folge ehrena	ider oder Arbeitsschuhe zur Verfigt Fr. 60.– pro 26 Diensttage, ma iz. Aus hygienischen Gründen mit gestellten Arbeitskleider neu od sschuhe müssen neu sein.  Insatzbeginn beim Aufgebot in Abweichung wird.  Folgendes zu: Der Zivi ist amtlicher Tätigkeit) oder	ja  ja	nein O			

Ort, Datum

Unterschrift Einsatzbetrieb